

SATZUNG
DES BERUFSVERBANDES BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER
NÜRNBERG MITTELFRANKEN E. V.
STAND: 28. Juni 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Nürnberg Mittelfranken e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Zur Wahrung der gemeinsamen überregionalen Belange seiner Mitglieder und die der Künstlerschaft ist er korporatives Mitglied des Landesberufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Bayern und damit auch des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein vertritt ohne Festlegung auf eine bestimmte künstlerische Richtung oder Schule die berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler einschließlich des künstlerischen Nachwuchses in Nürnberg und Mittelfranken gegenüber Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und Wirtschaft. Im Rahmen dieser Ziel- und Zwecksetzung wirkt der Verein unter anderem auf die volle berufliche Anerkennung der Tätigkeit seiner Mitglieder als freischaffende Künstlerinnen und Künstler hin, fördert die Freiheit künstlerischen Schaffens und den Ausbau des Berufsrechts und setzt sich darüber hinaus für die Regelung der sozialen Belange seiner Mitglieder ein. Er ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Künstlerin/jeder Künstler werden, die/der die zur Berufsausübung erforderliche Befähigung im Sinne der Satzungen des Landesberufsverbandes und des Bundesverbandes besitzt. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss auf Grund schriftlichen Antrages. Er kann die Bewerber ersuchen, eigene Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen. Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft in dem gemeinnützigen Verein „Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Nürnberg Mittelfranken e.V.“ beantragt und erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von jeweils mindestens drei Wochen mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands und des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand und dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurf-Einschreiben) bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands und des Hauptausschusses steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Jahresbeitrag

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Hauptausschuss kann auf Antrag für Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage den Beitrag ermäßigen. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Hauptausschuss festsetzt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen. Alle haben Antrags- und Wahlrecht. Sie können in alle Gremien des Vereins gewählt werden. Alle Mitglieder können sich nach Absprache mit dem Hauptausschuss zu Künstlergruppen oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins zusammenschließen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Hauptausschuss
- 3) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung, als dem obersten Organ des Vereins, obliegt:

- a) Wahl des Hauptausschusses und des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands sowie der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsprogramms sowie der Haushaltspläne
 - f) Festsetzung der Beitragssätze
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, der Auflösung des Vereins und Revision von Ausschließungsbeschlüssen.
- Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben zuteilen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Versammlungstag werden dabei nicht mitgezählt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sind. Der Vorstand muss unter Vorlage der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn hierzu mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und Beschlüsse fassen, die in der Einladung nicht erwähnt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die Revision eines Ausschließungsbeschlusses gem. § 5 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Versammelten. Solche Anträge müssen allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte für die Dauer der Versammlung einen Schriftführer.

§ 9 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens drei stimmberechtigten Beisitzern.

2. Beschlussfähigkeit:

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Beisitzer, anwesend sind. Ist der Hauptausschuss danach nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer erneuten ausschusssitzung mit derselben Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl und Zusammensetzung der erschienenen Mitglieder des Hauptausschusses beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

Die Ergebnisse der Beratungen des Hauptausschusses sind den Mitgliedern des Hauptausschusses bekannt zu geben. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Hauptausschussmitglieder zustimmen.

3. Aufgaben des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Beschlussgegenstände von besonderer Bedeutung mit dem Vorstand abzustimmen. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Delegierten des Vereins zum Landesberufsverband und zum Bundesverband. Diese Delegierten können vom Hauptausschuss an Weisungen gebunden werden.
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen gem. § 4,
- d) Beitragsermäßigung für Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage gem. § 5 Satz 2,
- e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr gem. § 6 Satz 3,
- f) Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern einzelner Künstlergruppen oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins gem. § 6
- h) Ausarbeitung und Beschluss einer Geschäftsordnung.

4. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer arbeiten im Hauptausschuss im gegenseitigen Einvernehmen und sind berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Berater zu berufen. Diese sind dann zu den Sitzungen mit Rederecht zugelassen.

5. Der Hauptausschuss kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalzahlung für ihre Vorstandstätigkeiten gewähren. Bei der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt. Die Höhe der Zahlung darf insgesamt einen Betrag von Euro 300,00 pro Monat für jedes Mitglied des Vorstands nicht übersteigen.

§ 10 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Beisitzer bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beisitzers erfolgt eine Nachwahl, falls dadurch die Zahl der stimmberechtigten Beisitzer infolge des Ausscheidens eines Mitglieds die Zahl von sechs unterschreitet.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der regulären Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf gleichberechtigte Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

4. Der Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.

6. Der Vorstand kann sich zur Regelung der Geschäfte innerhalb des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Hauptausschuss und dem Vorstand angehören.

§ 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen

1. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand und Hauptausschuss) jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen; Niederschriften der Mitgliederversammlung sind von dem gewählten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für gemeinnützige und soziale Zwecke der Künstlerschaft verwendet werden. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.